



# TC Bonaduz COVID-19 Schutzkonzept

Version 5.0, gültig ab 29. Oktober 2020

COVID-19-Beauftragter: Robert Sutter

[rsutter83@gmail.com](mailto:rsutter83@gmail.com)

+41 78 896 12 26



Bonaduz, 06.11.2020

# COVID-19-Schutzkonzept des Tennisclubs Bonaduz

Version 5.0 gültig ab: 29. Oktober 2020

## 1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

### Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

### 1.1 Covid-19-Beauftragter

- Der COVID-19-Beauftragte für den TC Bonaduz ist:  
Robert Sutter (Präsident)  
Via Ruver 2, 7402 Bonaduz  
Email: [rsutter83@gmail.com](mailto:rsutter83@gmail.com)  
Mobil: +41 78 896 12 26
- Der TC Bonaduz hat den COVID-19 Beauftragten in der Swiss Tennis Mitgliederadministration eingetragen (siehe [https://www.swisstennis.ch/swt\\_club/swt\\_club/207](https://www.swisstennis.ch/swt_club/swt_club/207)).



## 1.2 Hygienevorschriften

### Händehygiene

- Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

## 1.3 Social Distancing

### Abstand

- Der Abstand von 1.5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle werden in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert.
- Auch in den Garderoben und Duschen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern sichergestellt sein. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze zu erlassen.

## 1.4 Nutzung der Anlage

### Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur kann wieder genutzt werden. Jedoch muss auch in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden. Aufgrund der Platzverhältnisse ist die Benutzung der Garderoben auf max. 4 Personen gleichzeitig beschränkt.
- Auf einem Tennisplatz dürfen maximal 15 Personen Tennis spielen. Swiss Tennis empfiehlt eine Obergrenze von 5 Personen pro Platz. Für unter-16-Jährige gilt diese Beschränkung nicht.

### Restaurant/ Clubhaus

- Für das Clubrestaurant gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Die geltenden Vorgaben sind durch den Restaurantbetreiber einzuhalten.

### Maskenpflicht

- Ausser auf dem Tennisplatz muss in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Reception etc.) und Aussenbereichen die Schutzmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

## 1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).



- Der normale Spielbetrieb ist weiterhin nur mit einer vorgängigen Online-Platzreservation über GotCourts möglich. Der PC im Clubhaus steht weiterhin nicht zur Verfügung.

### 1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

### 1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird gut sichtbar beim Clubhaus aufgehängt.

## 2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe
- Trainingslager und Camps

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

#### Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist. Beim TC Bonaduz übernimmt der COVID-19-Beauftragte (Robert Sutter) diese Funktion.

#### Anzahl Teilnehmende und Zulassungsbedingungen

- Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen, die sich gleichzeitig im Club/Center aufhalten, durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht an Wettkämpfen teilnehmen.
- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

#### Rückverfolgung von engen Kontakten

- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.



- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 100 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren.
- **An Veranstaltungen sind immer die Personendaten zu erfassen, um eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.**

### Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

### Social Distancing / Abstandsregeln und Maskenpflicht

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Schutzmasken oder Bodenmarkierungen ergriffen werden.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.
- Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innen- und Aussenräumen. Die Maske kann abgenommen werden, wenn am Tisch konsumiert wird. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

### Trainingslager und Camps

- Für die Organisation von Trainingslagern und Camps gelten die gleichen Abstandsregeln und Hygienevorschriften wie für andere Veranstaltungen. Die Schutzmassnahmen müssen an den Lager- und Trainingsort angepasst sein. Da bei Kinder- und Juniorencamps davon auszugehen ist, dass enge Kontakte entstehen werden, wird dringend das Führen von Anwesenheitslisten empfohlen. Weitere Vorgaben und Empfehlungen auch bei J+S <https://www.jugendundsport.ch/de/corona.html>